

Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG)

vom 15.01.1996 (Stand 01.01.2010)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Inhalt der amtlichen Vermessung*

¹ Das Bundesrecht bestimmt den Inhalt der amtlichen Vermessung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt erweitern.

³ Er bezeichnet die Daten, die für den erweiterten Inhalt erhoben werden müssen, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit, die Nachführungspflicht sowie die weiteren Anforderungen. Er kann diese Regelungsbefugnis ganz oder teilweise an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

Art. 2 *Weitergehende Genauigkeitsanforderungen*

¹ Mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht kann die Gemeinde im Einzelfall weitergehende Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung vorschreiben.

Art. 3 *Landinformationssysteme*

¹ Der Kanton kann gestützt auf die Daten der amtlichen Vermessung Landinformationssysteme aufbauen und betreiben.

Art. 4 *Vermessungsaufsicht*

¹ Die Aufsicht über die amtliche Vermessung wird durch die zuständige Organisationseinheit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ausgeübt.

¹⁾ SR 211.432.2

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 * Programmvereinbarungen

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht erarbeitet zusammen mit den Gemeinden ein Realisierungskonzept für die amtliche Vermessung.

² Das Realisierungskonzept bildet die Grundlage für die Programmvereinbarung mit dem Bund.

Art. 6 Arbeitsvergabe

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vergabe von Vermarktungsarbeiten, von Arbeiten der Ersterhebung und Erneuerung sowie der periodischen Nachführung.

² Die kantonale Vermessungsaufsicht legt die Entschädigungen fest für Arbeiten, die der Kanton selber ausführt.

³ Sie genehmigt die Entschädigungen für Arbeiten, die nicht auf dem Submissionsweg vergeben werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundes.

Art. 7 Ausgabenbewilligungen

¹ Ausgaben der Gemeinde für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weitergehende Genauigkeitsanforderungen (Art. 2) und für Beiträge an die Vermarktungskosten (Art. 23 Abs. 4) bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Art. 8 Darlehen

¹ Der Kanton bevorschusst der Gemeinde die Kosten der Vermarktung, der Ersterhebung und der Erneuerung durch die Gewährung von zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der Nachführung und des Unterhaltes werden keine Darlehen gewährt.

³ Die Gemeinde hat das Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und der Schlussabrechnung in gleichmässigen, nach der Kostenschätzung vorausbestimmten Jahresraten zurückzuerstatten. Die erste Jahresrate wird fällig am Ende des Jahres, in welchem die Arbeiten begonnen worden sind.

Art. 9 Zutritt, Entfernung von Gegenständen

¹ Die mit der amtlichen Vermessung beauftragten Personen sind befugt, private Grundstücke zu betreten.

² Die Kulturen sind möglichst zu schonen. Soweit nötig können Pflanzen oder andere Gegenstände vorübergehend versetzt oder entfernt werden.

³ Mit Ermächtigung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters stehen nötigenfalls die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons zur Verfügung.

Art. 10 Lage- und Höhenfixpunkte

1. Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Lage- und Höhenfixpunkten nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu dulden.

² Kulturschaden ist zu ersetzen.

³ Lage- und Höhenfixpunkte können im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 11 2. Schutz

¹ Vor Ausführung von Arbeiten, durch welche Fixpunkte beschädigt werden, ist die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Nachführungsgeometerin beziehungsweise der Nachführungsgeometer zu benachrichtigen.

² Sie treffen die nötigen Vorkehrungen.

³ Wer Fixpunkte widerrechtlich beseitigt, verrückt oder beschädigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Gemeinde erlässt die Kostenverfügung.

2 Vermarkung

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde hat vor einer Ersterhebung die Vermarkung durchzuführen.

Art. 13 Gemeindegrenzen

¹ Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

² Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann.

³ Veränderungen von Gemeindegrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Gemeindegesetzgebung. Auf Antrag einer Gemeinde kann der Regierungsrat die Korrektur einer unzweckmässigen Gemeindegrenze anordnen.

Art. 14 *Kantonsgrenzen*

¹ Die Feststellung der Kantonsgrenze bedarf der Zustimmung der betroffenen Kantone.

² Veränderungen von Kantonsgrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Art. 15 *Feststellung der Hoheitsgrenzen im Hochgebirge*

¹ Die Hoheitsgrenzen in dem der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt.

Art. 16 *Feststellung der Grundstücksgrenzen***1. In Gebieten ohne anerkannte Vermessung**

¹ Die bekannten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in der Regel zur Grenzfeststellung an Ort und Stelle aufgeboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über den Grenzverlauf mitzubringen.

² Die Grenzen werden aufgrund der Aussagen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und aufgrund der im Grundbuch vorhandenen Mutationspläne, der Liegenschaftsbeschreibungen des Grundbuches, der früheren Erwerbstitel und der bestehenden Dienstbarkeitsverträge festgestellt.

³ Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihrer Pflicht, bei der Grenzfeststellung mitzuwirken, nicht nach, haften sie für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 17 *2. In extensiv genutzten Gebieten*

¹ In extensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten können die Grenzen zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt werden. *

² Bei unklaren Verhältnissen findet ausnahmsweise eine Feldbegehung statt.

Art. 18 *3. In Gebieten mit anerkannter Vermessung und nach Landumlegungen*

¹ Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt worden ist, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

³ Vorbehalten bleibt die Verbesserung von Grundstücksgrenzen (Art. 19).

Art. 19 *Verbesserung von Grundstücksgrenzen*

¹ Im Rahmen der Ersterhebung und Erneuerung sind unzweckmässige Grenzen unter Mithilfe des Grundbuchamtes zu bereinigen. Es können Grenzbegräddigungen und unbedeutende Grenzänderungen durchgeführt werden.

² Die Verbesserung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 20 *Anbringen von Grenzzeichen*

¹ Das Anbringen von Grenzzeichen wird durch das Bundesrecht geregelt.

² Ausser in den im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmefällen kann auf das Anbringen von künstlichen Grenzzeichen verzichtet werden

- a in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten,
- b in Gebieten, wo die Grenzzeichen dauernd gefährdet sind,
- c * in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten,
- d zwischen der Fahrbahn einer Strasse und dem Gehweg oder zwischen zwei Strassen.

Art. 21 *Abschluss der Vermarktungsarbeiten*

¹ Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarktungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Planes für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Während 30 Tagen kann bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarktung aufmerksam gemacht werden. Die Gemeinde veranlasst deren Behebung.

³ Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde Einigungsverhandlungen durch. Kommt keine Einigung über den Grenzverlauf zustande, erklärt die Gemeinde die Grenze als streitig.

Art. 22 *Streitige Grenzen*

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücksgrenzen als streitig erklärt worden sind, können innert sechs Monaten seit der gescheiterten Einigungsverhandlung beim zuständigen Zivilgericht Klage anheben.

² Wird innert dieser Frist keine Klage angehoben, wird die Vermarkung rechtsgültig.

Art. 23 Kosten

¹ Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.

² Kostenpflichtig ist, wem das Grundstück im Zeitpunkt der Kostenverfügung gehört.

³ Der Kanton gewährt der Gemeinde für die Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen von Landwirtschafts- und Forstgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III) Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten. *

⁴ Die Gemeinde kann an die Vermarkungskosten Beiträge leisten.

3 Ersterhebung und Erneuerung

Art. 24 Lage- und Höhenfixpunkte 2

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht erhebt und erneuert die Lage- und Höhenfixpunkte 2.

² Sie kann damit Dritte beauftragen.

Art. 25 Übrige Bestandteile

¹ Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

² Sofern sie nicht eine eigene Dienststelle für Vermessung mit Dienstanweisungen damit beauftragt, schliesst sie mit einem Dritten einen öffentlichrechtlichen Vermessungsvertrag ab.

³ Dienstanweisungen und Vermessungsvertrag bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Art. 26 Zeitpunkt, Ausführung

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt im Rahmen der Vermessungsprogramme und im Einvernehmen mit der Gemeinde den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen.

² Die Ersterhebung und die Erneuerung können in Etappen durchgeführt werden.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Ausführung einer Ersterhebung oder einer Erneuerung anordnen.

Art. 27 Öffentliche Bekanntmachung

¹ Nach Abschluss von Erneuerungsarbeiten, die Rechte an Grundstücken betreffen, oder nach Abschluss einer Ersterhebung legt die Gemeinde den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und allenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete während 30 Tagen öffentlich auf.

² Wer besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht. *

³ Die Gemeinde lädt zu einer Einigungsverhandlung vor. Nachdem sie allfällige Fehler und Mängel hat beheben lassen, überweist sie die Akten mit ihrem Bericht und Antrag der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Art. 28 Genehmigung, Anerkennung

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht genehmigt den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und gegebenenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie sorgt für die Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund.

Art. 29 Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten für das Erheben und Erneuern der Lage- und Höhenfixpunkte 2.

² Die Gemeinde trägt die übrigen Kosten für Ersterhebung und Erneuerung.

³ Der Kanton gewährt der Gemeinde folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten: *

a Ersterhebung und Neuerhebung

1. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 35 Prozent,
2. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 45 Prozent,
3. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sommerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 45 Prozent.

- b Erneuerung
1. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent,
 2. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 20 Prozent,
 3. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 30 Prozent.
- c Güterzusammenlegungen
1. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 20 Prozent,
 2. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 30 Prozent,
 3. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 30 Prozent.

⁴ Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung sinngemäss angewendet. *

4 Nachführung

Art. 30 *Laufende Nachführung*

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die Lage- und Höhenfixpunkte 2 nach. Sie kann damit Dritte beauftragen.

² Die Gemeinde sorgt für die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung sowie die Nachführung der Vermarkung.

Art. 31 *Periodische Nachführung*

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht beauftragt nach Anhören der betroffenen Gemeinden Dritte mit der periodischen Nachführung der Vermessungswerke.

Art. 32 *Nachführungsvertrag*

¹ Die Gemeinde schliesst mit einer Nachführungsgeometerin oder einem Nachführungsgeometer einen öffentlichrechtlichen Vertrag ab, sofern sie über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt.

² Der Vertrag wird auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden.

³ Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers.

Art. 33 *Befugnisse der kantonalen Vermessungsaufsicht*

¹ Die Dienstanweisungen der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung und die Nachführungsverträge bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

² Bei schweren und wiederholten Pflichtverletzungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die kantonale Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder für den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Art. 34 *Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung und Landumlegung*

¹ Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Geometerin beziehungsweise der Geometer verantwortlich.

² Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.

Art. 35 *Meldewesen*

¹ Die Eröffnung der Bauentscheide an die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer richtet sich nach den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren.

² Die kantonale Vermessungsaufsicht leitet die Meldungen der Bundesbehörden und ihrer Regiebetriebe über neue Bauten und Anlagen des Bundes an die zuständige Nachführungsgeometerin beziehungsweise den Nachführungsgeometer weiter.

³ Die Behörde, die in einem besonderen Verfahren Bauten, bauliche Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen bewilligt, stellt ihre Bewilligung der Nachführungsgeometerin beziehungsweise dem Nachführungsgeometer zu.

Art. 36 *Nachführung der Vermarkung*

¹ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann beauftragt werden, Grenzzeichen anzubringen oder zu rekonstruieren.

² Im Rahmen der Gebäudenachführung sind fehlende Grenzzeichen von Amtes wegen anzubringen.

³ Bei einer Nachführung können Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt werden, wenn die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer damit einverstanden sind.

Art. 37 *Kosten*

1. Periodische Nachführung sowie Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung, der Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse. *

Art. 38 *2. Übrige Nachführungsarbeiten*

¹ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Dienststellen für Vermessung setzen die Kosten für ihre Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Gebührenpflichtig sind

- a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen, das Anbringen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen,
- c die Gemeinde für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Die Gemeinde kann die Gebühren gemäss Absatz 2 Buchstabe c auf die Verursacher überwälzen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Er berücksichtigt dabei die Lohnkosten und die Gemeinkosten sowie einen Zuschlag für Risiko und Gewinn.

Art. 39 *3. Kostenvorschuss*

¹ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber einen Kostenvorschuss verlangen.

5 Unterhalt

Art. 40 *Zuständigkeit*

¹ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung zu unterhalten.

² Fehler im Grunddatensatz sind zu beheben.

Art. 41 *Kosten*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunkte
2. Die Gemeinde trägt die übrigen Unterhaltskosten.

6 Abgabe, gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

Art. 42 *Abgabe*

¹ Zur Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die kantonale Vermessungsaufsicht, die Gemeindedienststellen für Vermessung und die Nachführungsgeometerinnen beziehungsweise Nachführungsgeometer zuständig.

² Die Abgabestelle erhebt eine aufwandabhängige Gebühr.

³ Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

Art. 43 *Numerische Daten*

¹ Wer numerische Daten der amtlichen Vermessung oder Planauszüge, deren Daten in numerischer Form vorliegen, bezieht, hat der kantonalen Vermessungsaufsicht zusätzlich eine Gebühr zu entrichten, welche die Investitionskosten und die Betriebskosten der amtlichen Vermessung berücksichtigt.

² Der Regierungsrat erlässt den entsprechenden Tarif.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht überweist drei Viertel der Gebühr der Gemeinde, in welcher die Daten bezogen worden sind.

Art. 44 *Gewerbliche Nutzung*

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht erteilt die Bewilligung für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung.

² Für Druckerzeugnisse mit Planausschnitten, deren Flächen mehrheitlich die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung betreffen, erteilen diese die Bewilligung.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Abrechnungswesen zwischen dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung.

7 Rechtspflege und Vollzug

Art. 45 *Rechtspflege*

¹ Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 46 *Verordnungen des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Er regelt insbesondere

- a die Gebühren für die laufende Nachführung sowie für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung,
- b die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers,
- c den Direktzugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung mit Informatik-hilfsmitteln,
- d die Bestimmung zusätzlicher Informationsebenen,
- e die Abrechnung der Gebühren für die Bewilligung der gewerblichen Nutzung.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 *Streitige Grenzen*

¹ Das Grundbuchamt kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, deren Grenzen nach den bisherigen Vorschriften streitig sind, Frist ansetzen zum Anheben der Klage beim zuständigen Zivilgericht. *

² Wird innert der angesetzten Frist keine Klage angehoben, wird die mit Bleistift eingetragene Grenze rechtsgültig.

Art. 48 *Bestehende Verträge und Dienstvorschriften mit den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern*

¹ Die Nachführungsverträge zwischen den Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern bleiben bis zum Ablauf der Vertragsdauer am 31. Dezember 1997 in Kraft.

² Die Gemeinde, die über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt, hat auf den 1. Januar 1998 mit einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder mit einem patentierten Ingenieur-Geometer einen Nachführungsvertrag abzuschliessen.

Art. 49 *Provisorische Numerisierung*

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Überführung einer anerkannten Vermessung alter Ordnung in eine informatikgerechte Form (provisorische Numerisierung) anordnen.

² Die Vergabe von Arbeiten der provisorischen Numerisierung richtet sich nach den Bestimmungen für die Vergabe von Erneuerungsarbeiten.

³ An die Kosten der provisorischen Numerisierung werden entsprechend den Vorschriften über die Erneuerung Darlehen gewährt.

⁴ Für die laufende Nachführung während einer provisorischen Numerisierung ist die damit beauftragte patentierte Ingenieur-Geometerin oder der Ingenieur-Geometer verantwortlich. Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.

Art. 50 *Übersichtsplan*

¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die bestehenden Übersichtspläne nach, bis die für deren Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

² Die Kosten für die Nachführung und den Unterhalt trägt der Kanton.

Art. 51 *Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet*

¹ Das Grundbuchamt darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften innerhalb der Bauzone, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder einem Ingenieur-Geometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird. *

Art. 52 *Vorschüsse*

¹ Die Gewährung von Vorschüssen für die Ersterhebungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, sofern die Vermessungsverträge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

² Vorschüsse für die Nachführung der Vermessungswerke werden nicht mehr ausgerichtet.

³ Nach bisherigen Vorschriften ausgerichtete Vorschüsse für die Nachführung sind von der betroffenen Gemeinde dem Kanton innert vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in vier gleichen Raten zurückzuzahlen.

Art. 53 *Nachführung von Vermessungen alter Ordnung*

¹ Für die Nachführung von Vermessungswerken, die nach alter Ordnung ausgeführt worden sind, gelten die bisherigen technischen Vorschriften.

Art. 54 *Änderungen eines Erlasses*

¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911²⁾ (EGZZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 55 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,
2. Dekret vom 8. Dezember 1845 über die Parzellarvermessung im Berner Jura und Laufental,
3. Dekret vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils,
4. Dekret vom 1. Dezember 1874 über die Parzellarvermessung im alten Kantonsteil,
5. Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke,
6. Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung,
7. Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil,
8. Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und die Vermarzung der Gemeindegrenzen,
9. Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 betreffend den Einheitshorizont für Höhenangaben,
10. Vorschriften des Regierungsrates vom 13. Oktober 1950 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen im Kanton Bern (deutsches Sprachgebiet),
11. Verordnung vom 15. März 1989 über die vereinfachte Parzellarvermessung.

Art. 56 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

²⁾ BSG 211.1

² Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 15. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates
Der Vizepräsident: Kaufmann
Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 1775 vom 3. Juli 1996:

Inkraftsetzung auf den 1. September 1996.

Ausgenommen bleiben Artikel 8 Absatz 2, Artikel 32, Artikel 33, Artikel 38, Artikel 52 Absätze 2 und 3, Artikel 54 letzter Satzteil («Art. 131 Aufgehoben.») sowie Artikel 55 Ziffer 3 und 5.

Diese Artikel werden auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 28. Mai 1996

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
15.01.1996	01.09.1996	Erlass	Erstfassung	96-60
28.03.2006	01.01.2010	Art. 47 Abs. 1	geändert	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Art. 51 Abs. 1	geändert	08-134
28.11.2006	01.01.2008	Art. 5	geändert	07-89
28.11.2006	01.01.2008	Art. 17 Abs. 1	geändert	07-89
28.11.2006	01.01.2008	Art. 20 Abs. 2, c	geändert	07-89
28.11.2006	01.01.2008	Art. 23 Abs. 3	geändert	07-89
28.11.2006	01.01.2008	Art. 29 Abs. 3	eingefügt	07-89
28.11.2006	01.01.2008	Art. 29 Abs. 4	eingefügt	07-89
28.11.2006	01.01.2008	Art. 37 Abs. 1	geändert	07-89
10.04.2008	01.01.2009	Art. 27 Abs. 2	geändert	08-109

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	15.01.1996	01.09.1996	Erstfassung	96-60
Art. 5	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-89
Art. 17 Abs. 1	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-89
Art. 20 Abs. 2, c	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-89
Art. 23 Abs. 3	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-89
Art. 27 Abs. 2	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 29 Abs. 3	28.11.2006	01.01.2008	eingefügt	07-89
Art. 29 Abs. 4	28.11.2006	01.01.2008	eingefügt	07-89
Art. 37 Abs. 1	28.11.2006	01.01.2008	geändert	07-89
Art. 47 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 51 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134